

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 14. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzblatt Seite 389 — wird hiermit für Fahrten von Kraftfahrzeugen mit weniger als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht, sofern die Fahrzeuge mit Gummi bereift sind, eine Geschwindigkeit bis zu 25 km in der Stunde in den geschlossenen Ortsstellen der Land- und Stadtgemeinden im Gebiete der freien Stadt Danzig zugelassen. Für die freien Strecken der Pommerschen Chaussee zwischen den geschlossenen Ortslagen Langfur und Soppot wird eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km festgesetzt.

Danzig, den 21. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. 6. 1926 — Kreisblatt Nr. 25 — erlaube ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die vorhandenen Handwerksbetriebe rückständigen Ortsbehörden, die Nachweisung nunmehr bestimmt innerhalb einer Woche einzureichen.

Tiegenhof, den 9. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 39 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig der Schluß der Schonzeit für

- a) Birk-, Hasel- und Fasanehähnel
 - b) " " Fasanehennen
 - c) Rebhähner
- auf den 15. September 1926
auf den 31. August 1926
festgesetzt.

Danzig, den 3. Juli 1926.

Der Bezirksausschuß.

Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Otto Neumann zuletzt in Gr. Maudorf wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 7. Juli 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Diehseuchengesetzes (vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

1. des Hofbesitzers Rudolf Engler-Barendt Abbau,
 2. " " Regehr-Altminsterberg,
 3. der Hofbesitzerin Frau Eggert-Kl. Lichtenau
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus
1. dem Gehöft und sämtlichen Ländereien des Hofbesitzers Rudolf Engler in Barendt Abbau,
 2. den gesamten Ländereien und den Ausbauten der Gemeinde Alt-

münsterberg nördlich des geschlossenen Dorfes Altminsterberg, 3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Kl. Lichtenau.

Ferner werden in den bereits bestehenden Sperrbezirk Heubuden einbezogen, die Altenauer Weiden, die in der Gemarkung Heubuden eingeschlossen sind und an die Heubuder Weiden grenzen.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

- 1) des Hofbesitzers Eichenberger-Schadwalde,
- 2) " " Joost-Simonsdorf,
- 3) " " Dück u. Penner-Marienau
- 4) der Hofbesitzerin Margarete Penner-Marienau,
- 5) des Hofbesitzers Hermann Senz-Gr. Maudorf,
- 6) " " Heinrich Regehr-Rückenau,
- 7) " " Friefen-Rückenau,
- 8) des Landwirts Johann Döhring-Rückenau.

Eine Änderung der bestehenden Sperrbezirke findet nicht statt.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Ziehm-Liesau,
2. " " Penner-Liesau,
3. Hofbesitzers Schröder-Neuteichhinterfeld.
4. " " Fieguth-Kl. Lichtenau,
5. der Hofbesitzerin Frau Helene Regehr-Heubuden,
6. des Hofbesitzers Andres-Mierau,
7. " " Penner-Prangenau,
8. " " Schülke-Neuteichsdorf,
9. auf den staatlichen Weiden Wolfsdorf und Wolfszagal.

Wegen der unter 1—7 aufgeführten Fälle findet eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Aus Anlaß des Erlöschens der Seuche in den unter 8 und 9 aufgeführten Fällen werden als freies Gebiet erklärt die staatlichen Weiden Wolfsdorf und Wolfszagal sowie die sämtlichen Ländereien der Besitzer Schülke-Neuteichsdorf, Sintowski und Driedger-Bröske.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Käferbesitzers Manser in Reinland ist erloschen.

Tiegenhof, den 9. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Fahrzeug- und Maschinenmechanikergewerbe im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Es ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Fahrzeug- und Maschinenmechanikergewerbe im Gebiete der Freien

Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig und der Bezeichnung „Fahrzeug- und Maschinenmechaniker-Zwangsinnung in Danzig“ gestellt worden. Über diesen Antrag haben die beteiligten Handwerker gemäß § 100 a der Gew. O. abzustimmen und zu diesem Zwecke ihre Äußerung für oder gegen die Errichtung schriftlich oder mündlich

bis zum 24. Juli 1926

bei mir abzugeben und zwar mündlich im Regierungsgebäude Neugarten Zimmer 16, werktätlich von 8—2 Uhr.

Ich fordere alle Handwerker, die das Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen-, Sprechmaschinen- und Motorfahrzeug-Mechanikergewerbe betreiben einschl. der Handwerker, die den schriftlichen Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt und unterzeichnet haben, hierdurch zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Danzig, den 1. Juli 1926.

Der Abstimmungskommissar.

Hagemann, Regierungsrat.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden des Kreises ergehenden Ersuchen die Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.
Tiegenhof, den 8. Juli 1926.

Der Landrat.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes
 Abt. G. Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überäumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeindefeuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.

- Abt. G. Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluß.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldefchein.
 32. Anmeldefchein.
 32a. Zugzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuereinzuschläge.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Formulare zu den Urlisten

der zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen (Titel- u. Einlagebogen, empfiehlt

**Pech & Richert,
Neuteich,**

fernrufr. Nr. 308.

Die
Vorflutbrücke
in der Gemeinde Tannsee,
am Wege Tannsee-Eichwalde ist vom 12. bis 24.
d. Mts.

gesperrt.

**E. Döhring, Tannsee
Genossenschaftsvorsteher.**